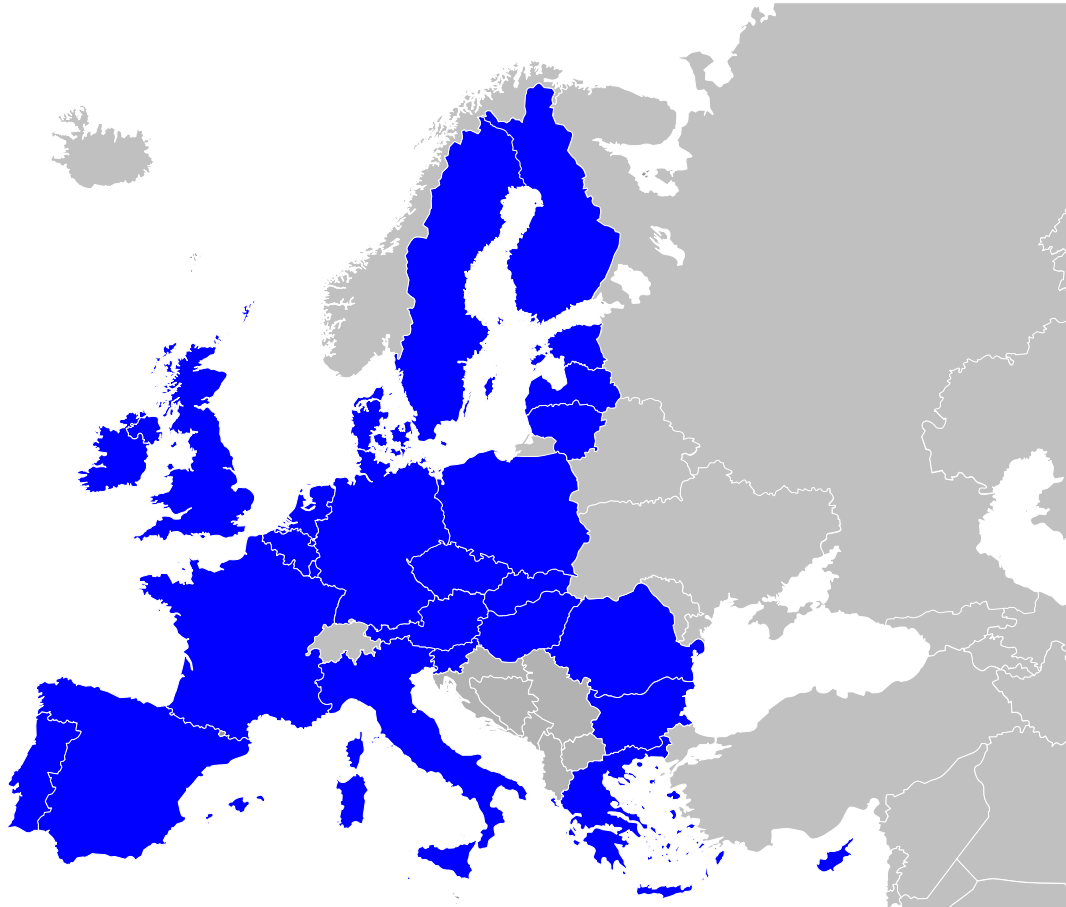


Die Ermittlungskompetenzen europäischer Wettbewerbsbehörden im Überblick



Stand: Jänner 2008

VORWORT

Mit der Errichtung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) durch das Wettbewerbsgesetz im Jahr 2002 hat die Vollziehung des nationalen sowie des europäischen Wettbewerbsrechts in Österreich einen tiefgreifenden Wandel erfahren. In den nunmehr fünf Jahren ihres Bestehens hat sich diese unabhängige und weisungsfreie Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde im Ressortbereich des BMWA zu einem Garanten für funktionierenden Wettbewerb entwickelt. Diese Funktion wurde durch zwei Novellen zum Wettbewerbsgesetz insbesondere durch

- Einführung einer Kronzeugenregelung (2005)
- Verbandsklagebefugnis der BWB gemäß dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (2006)

weiter gestärkt.

Nunmehr gilt es zu evaluieren, ob die der BWB zur Verfügung stehenden Befugnisse für eine effektive Vollziehung ausreichen und höchsten europäischen Standards genügen. Zu diesem Zweck hat das BMWA an die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der EU einen Fragenkatalog über deren Befugnisse versandt. Der vorliegende Vergleich über die Kompetenzen europäischer Wettbewerbsbehörden, der auf den Antworten von 21 Behörden beruht, soll als Beitrag zur Diskussion über den weiteren Ausbau der BWB dienen, mit dem Ziel, dieser eine noch größere Schlagkraft zu verleihen.

Es sei auch allen Wettbewerbsbehörden herzlich für die sicher oft sehr aufwändige Beantwortung des umfangreichen Fragenkatalogs und für ihre freundlichen Bemühungen gedankt. Dabei gilt unser Dank auch Herrn Dr. Axel Reidlinger von Freshfields Bruckhaus Deringer, der uns als Vertreter der Studienvereinigung Kartellrecht sein internationales Know-how mit ergänzenden Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Dr. Michael Losch

Sektionsleiter im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
(Center 1 – Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie)

INHALT

1. Ziel der Untersuchung	1
2. Die Fragestellung	3
2.1. Die Vorgangsweise	3
2.2. Der Fragenkatalog	3
3. Ergebnis der Befragung	5
3.1. Umfang der Rückmeldungen	5
3.2. Gliederung der Auswertung	6
3.3. Ermittlungsbefugnisse	6
3.3.1. Die Erlangung von Auskünften	6
3.3.2. Hausdurchsuchungen und Ermittlungen in Geschäftsräumen	10
3.3.3. Die Zeugenbefragung	15
3.4. Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße	16
3.4.1. Zuständigkeit	16
3.4.2. Rechtsmittel gegen Geldbußenentscheidungen	18
3.4.3. Leitlinien für die Bemessung von Geldbußen	19
3.4.4. Kronzeugenregelung	20
4. Zusammenfassung	21
5. Executive Summary	22
6. Anhang	25
6.1. Tabellen	25
6.2. Grafische Darstellung der Tabellen	29
6.3. Links	34
6.4. Abkürzungsverzeichnis	35

1. Ziel der Untersuchung

Nach den Reformen des Wettbewerbsrechts der letzten Jahre sieht das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode nunmehr eine Evaluierung der letzten Novellen des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie u.a. als konkreten Auftrag die Prüfung der Schaffung einer erstinstanzlichen Entscheidungsbefugnis der Bundeswettbewerbsbehörde vor.

Bereits im November 2006 hatte die Wettbewerbskommission (WBK) – ein bei der BWB eingerichtetes beratendes Organ – auf Einladung des BMWA Überlegungen zu einer Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts und seiner Durchführung in einem Bericht zusammengefasst. Darin findet sich auch die Anregung, die Ermittlungsbefugnisse der BWB zu stärken, weil die gegenwärtige Situation als nicht befriedigend empfunden wurde. Nach geltender Rechtslage (§ 11a WettbG idF BGBl. I Nr. 62/2005) kann die BWB zwar die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen anfordern, diese Verpflichtung der Unternehmen aber nicht selbst durchsetzen. Das Kartellgericht hat auf Antrag der BWB die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen binnen angemessener Frist mit Beschluss aufzutragen. Gegen diesen steht wiederum das Rechtsmittel des Rekurses **mit aufschiebender Wirkung** offen. Auf Antrag der BWB hat das Kartellgericht dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu versagen, soweit dies zur Sicherung des Erfolges der Ermittlungshandlung erforderlich ist. Diese Entscheidung ist wiederum gesondert anfechtbar. Da in der Praxis dies laut Ansicht der WBK zu Ineffizienzen bei der Durchsetzung der Ermittlungsbefugnisse, insbesondere bei Auskunftsverlangen der BWB führt, regte die WBK daher eine Prüfung an, mit welchen Befugnissen andere Mitgliedstaaten der EU deren Wettbewerbsbehörden zur Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs ausstatten.

Ein weiterer Vorschlag der WBK sieht eine Reform der Bemessung der Geldbußen vor, hier bedürfe es detaillierterer Regelungen nach dem Vorbild der **Leitlinien** der EK oder mancher nationaler Behörden. Zwar werden Geldbußen nach der derzeitigen Rechtslage auf Antrag der Amtsparteien vom Kartellgericht verhängt, doch soll im Hinblick auf die Überlegung des Regierungsprogramms hinsichtlich einer erstinstanzlichen Entscheidungsbefugnis der BWB auch dieser Themenbereich in der vorliegenden Untersuchung behandelt werden.

Ziel dieser Untersuchung ist es, den Vorgaben des Regierungsprogramms sowie den Anregungen der Wettbewerbskommission (WBK) nachzukommen und insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Ermittlungsbefugnisse der Wettbewerbsbehörde sowie auf Fragen im Zusammenhang mit dem Bußgeldverfahren einen Diskussionsbeitrag auf Grundlage eines internationalen Vergleiches für weitere Reformvorhaben zu liefern.

Dieser internationale Vergleich soll auf der Homepage des BMWA veröffentlicht werden und darüber hinaus auch den europäischen Wettbewerbsbehörden zur Verfügung gestellt werden, wobei eine Vertiefung bzw. Ergänzung dieser Untersuchung in Aussicht genommen ist.

2. Die Fragestellung

2.1. Vorgangsweise

Um zu möglichst authentischen Darstellungen der in den Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse und Vorschriften über das Verfahren bei der Verhängung einer Geldbuße zu gelangen, trat das BMWA im März 2007 an die Wettbewerbsbehörden dieser Staaten, als die für den Vollzug des Wettbewerbsrechts Verantwortlichen, mit der Bitte heran, einen Fragenkatalog zu beantworten und – soweit in englischer oder deutscher Sprache vorhanden – auch einschlägige Rechtsvorschriften zu übermitteln. Durch diese Vorgangsweise sollte auch ein möglichst hoher Grad an Homogenität in der Darstellung der unterschiedlichen Systeme erreicht werden. Gemeinsamkeiten, mögliche europaweite Standards und auch Unterschiede sollten so leichter erkennbar sein und den Vergleich erleichtern.

2.2. Der Fragenkatalog

Die Fragestellung im Einzelnen lautete folgendermaßen:

Ermittlungsbefugnisse der Wettbewerbsbehörden

Könnten Sie bitte Auskunft darüber geben, wie die Ermittlungsbefugnisse der Wettbewerbsbehörde ausgestaltet sind, wie weitgehend diese sind und worin ihre gesetzliche Grundlage besteht?

Von besonderem Interesse wären insbesondere folgende Fragestellungen:

1. Welche Mittel bzw. (verfahrensrechtliche) Befugnisse stehen der Behörde zur Verfügung, um die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Unterlagen durch ein Unternehmen durchzusetzen? (Kann in geschäftliche Unterlagen eingesehen werden, können Abschriften erstellt werden oder auch

Unterlagen mitgenommen werden? Kann die Behörde selbst Zwangsmittel einsetzen? Benötigt sie den Beschluss eines Gerichts? Gibt es dagegen Rechtsmittel? Wenn ja, haben diese aufschiebende Wirkung?)

2. Besteht die Möglichkeit zur Vornahme von Hausdurchsuchungen? Wenn ja, muss diese von einem Gericht angeordnet werden? Welche Befugnisse hat diesbezüglich das behördliche Organ selbst? Was sind die Voraussetzungen für deren Anordnung bzw. Durchführung? Besteht dagegen ein Rechtsmittel und wenn ja, hat dieses aufschiebende Wirkung? Kann derjenige, bei dem die Hausdurchsuchung durchgeführt wird, die Einsichtnahme in bestimmte Unterlagen verweigern und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

3. Welche Regeln bestehen für die Vernehmung von Zeugen bzw. Beschuldigten? Welche Möglichkeiten zur Entschlagung von der Aussage gibt es für den Zeugen?

Geldbußenverfahren

1. Welche gesetzlichen oder sonstigen Regelungen (Richtlinien) bestehen zum Verfahren über die Verhängung eines Bußgeldes? Was sind die Kriterien für dessen Bemessung? Gibt es besondere Bestimmungen über die Minderung oder den Erlass von Bußgeldern?

2. Wird das Bußgeld direkt von der Behörde verhängt, die auch die Ermittlungen führt (also von der Wettbewerbsbehörde), oder ist dafür ein Gericht zuständig? Gibt es auch strafrechtliche Sanktionen?

3. Welches Rechtsmittel besteht gegen die Bußgeldentscheidung und hat es aufschiebende Wirkung? Welche ist die Rechtsmittelinstanz?

3. Ergebnis der Befragung

3.1. Umfang der Rückmeldungen

Bis zum Jänner 2008 haben die Wettbewerbsbehörden aus 21 Mitgliedstaaten ihre Antworten übermittelt¹, sodass unter Einbeziehung des österreichischen Rechtsrahmens die vorliegende Untersuchung sich mit den Ermittlungsbefugnissen bzw. dem Bußgeldverfahren von 22 Mitgliedsstaaten beschäftigt. Teilweise wurden die Rückmeldungen durch eigene Recherchen ergänzt.

Folgende Länder gaben auch ihre einschlägigen Rechtsvorschriften bekannt:

- Bulgarien: Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs einschließlich Verfahrensvorschriften dazu,
- Deutschland: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Bußgeldleitlinien des Bundeskartellamtes,
- Finnland: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
- Frankreich: die Bestimmungen des Buchs IV des Code Commercial,
- Griechenland: die Leitlinien der Wettbewerbsbehörde zur Verhängung von Geldbußen,
- Irland: Wettbewerbsgesetz,
- Italien: Wettbewerbsgesetz,
- Lettland: Wettbewerbsgesetz und die Verordnung der Regierung über die Berechnung von Geldbußen,
- Luxemburg: Wettbewerbsgesetz (französisch),
- Niederlande: Wettbewerbsgesetz, die Leitlinien über die Verhängung von Geldbußen sowie das Kronzeugenprogramm,
- Portugal: Wettbewerbs- und das Kronzeugengesetz,
- Slowakei: Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs,

¹ Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

-
- Spanien: Wettbewerbsgesetz,
 - Tschechische Republik: Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs und das Kronzeugenprogramm,
 - Ungarn: Wettbewerbsgesetz und die Bekanntmachung der Wettbewerbsbehörde über die Methode bei der Verhängung von Geldbußen.
 - Zypern: Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs.

Hinsichtlich weiterer Details zu den gesetzlichen Vorschriften wird auf die im Anhang verzeichneten Links hingewiesen.

3.2. Gliederung der Auswertung

Die Antworten wurden entsprechend der Fragestellung wie folgt gegliedert:

- Ermittlungsbefugnisse einschließlich Zuständigkeiten und aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Sanktionen zur Durchsetzung der Befugnisse der Behörde (3.3.)
- Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße bei wettbewerbswidrigem Verhalten einschließlich Zuständigkeiten, Leitlinien zur Bußgeldfestsetzung und Kronzeugenregelungen (3.4.)

Am Ende der einzelnen Kapitel wird auf die Situation in Österreich und bei der Europäischen Kommission eingegangen.

3.3. Ermittlungsbefugnisse

3.3.1. Die Erlangung von Auskünften

Befugnissen, die allen Behörden zur Verfügung stehen:

- die Einsichtnahme in Dokumente bzw. das Verlangen nach deren Vorlage, die Anfertigung von Kopien, Verlangen nach mündlichen und schriftlichen Auskünften,
- die Ladung von Zeugen bzw. Parteien vor die Behörde,
- Augenschein,

-
- Hausdurchsuchung und Betreten von Unternehmensräumlichkeiten,
 - Mitwirkungspflicht der Unternehmen an den behördlichen Ermittlungen,
 - Auskunftspflicht.

Unterschiedliche Zuständigkeiten zur Durchsetzung der Befugnisse:

- In **Dänemark, Deutschland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, den Niederlanden, Portugal, der Slowakischen Republik, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern** kann die ermittelnde Behörde selbst Zwangsmaßnahmen setzen.
- In **Frankreich**, und **Irland** stellt die Verweigerung von Auskünften einen Straftatbestand dar, wenn zuvor eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.
- In **Dänemark, Griechenland und Zypern** ist neben den von den Behörden zu verhängenden Geldbußen zusätzlich eine strafrechtliche Sanktion möglich. In **Lettland** kann die wiederholte Verweigerung von Auskünften innerhalb eines Jahres oder falsche Auskunftserteilung einen Straftatbestand darstellen.
- In **Luxemburg** bestehen zwei Behörden, einerseits der *Conseil de la Concurrence*, bei dem es sich um eine unabhängige Verwaltungsbehörde handelt, die die Entscheidungen trifft, andererseits die *Inspection de la Concurrence*, die im Wirtschaftsministerium angesiedelt ist und mit den Ermittlungshandlungen betraut ist. Weigert sich ein Unternehmen auf eine Anfrage der *Inspection* zu antworten oder Dokumente vorzulegen, kann sie beim *Conseil* die Verhängung von Geldbußen und/oder täglichen Zwangsgeldern beantragen.
- In **Finnland** verhängt die Wettbewerbsbehörde eine bedingte Geldbuße, deren Zahlung vom Gericht angeordnet wird.

Höhe der Geldstrafen bzw. Zwangsgelder zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs:

In **Deutschland** (Zwangsgelder von € 1.000 bis 10 Mio.), **Italien** (Bußen bis zu € 25.000 bzw. 50.000 bei unrichtigen Angaben), **Luxemburg** (tägliches Zwangsgeld bis zu 5% des durchschnittlichen täglichen Umsatzes des letzten Geschäftsjahres), **Spanien** (Verzug bei der Vorlage von Informationen: € 60,10 bis 3.005,06 pro Tag; Behinderung der Untersuchung vor Ort: bis zu € 901,518 pro Tag.), **Portugal** (bis 1% des Vorjahresumsatzes, Verwaltungsstraftatbestand), den **Niederlanden** (Buße bis zu € 450.000 bzw. 1% des Umsatzes bei Unternehmen, wenn dieser Betrag höher ist.), **Ungarn** (Geldbuße von 50.000 Forint bis zu 1% der Nettoumsatzes im vergangenen Geschäftsjahr bei Unternehmen bzw. bis zu 500.000 Forint bei natürlichen Personen), der **Tschechischen Republik** (Geldbußen bis zu 300.000 CZK), der **Slowakischen Republik** (bei Behinderung von Untersuchungen vor Ort: Buße bis zu 5 Mio. Skk.), **Slowenien** (derzeit Geldstrafen von € 2.000 bis 4.100, mit der bevorstehenden Reform des Wettbewerbsgesetz sind Strafen bis € 50.000 und im Wiederholungsfall bis zu 15% des Umsatzes vorgesehen.), **Lettland** (Geldbußen von ca. € 70 bis € 14.000 für juristische und bis zu ca. € 700 für natürliche Personen), sowie in **Dänemark** (Wöchentlich verhängte Zwangsgelder liegen im Schnitt zwischen € 700 und 1.350.), **Griechenland** (bis zu € 100.000) und **Zypern** (Geldstrafen von 100 bis 2000 Pfund und Zwangsgeld bis zu 500 Pfund täglich), wo zusätzlich auch strafrechtliche Sanktionen bei Behinderung der Ermittlungen möglich sind, können diese von der Behörde verhängt werden.

In **Deutschland** werden Verwaltungs- und Bußgeldverfahren unterschieden. Die Befugnisse im Verwaltungsverfahren sind jenen der Kommission nach VO 1/2003 (Art. 17 ff) vergleichbar. Verstöße von Unternehmen gegen ihre Mitwirkungs- und Auskunftspflichten sind bußgeldbewehrt (Verhängung durch BKartA). Außerdem kann das BKartA die Mitwirkung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise durchsetzen und Zwangsgelder androhen

bzw. festsetzen (€ 1000 bis € 10 Mio.). Im Bußgeldverfahren ergeben sich die Befugnisse der Behörde aus dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und der StPO. Hier stehen alle Beweismittel des Strafverfahrens zur Verfügung. Das beinhaltet sowohl die Anhörung des Betroffenen als auch die Vernehmung von Zeugen, wobei sowohl das Recht des Betroffenen, nicht zur Sache aussagen zu wollen als auch Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte zu beachten sind. Zur Erlangung sachlicher Beweismittel sind Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen zulässig. Bei der Gewinnung von Beweismitteln kann sich das BKartA der Polizei als Ermittlungsorgan bedienen.

Aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel gegen Ermittlungshandlungen bzw. Zwangsmaßnahmen der Behörden:

Keine aufschiebende Wirkung gibt es in Deutschland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Finnland, Slowenien Frankreich und Zypern.

In **Deutschland** ist gegen eine Geldbuße ein Einspruch an das OLG Düsseldorf möglich; damit wird der Bußgeldbescheid zu Anklageschrift und das OLG muss selbst eine Prüfung durchführen. Zwangsgelder müssen vorher förmlich angedroht werden, bei Nichterfüllung der Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist wird das Zwangsgeld festgesetzt. Eine Beschwerde an das OLG hat keine aufschiebende Wirkung.

In **Finnland** muss eine Entscheidung auf Vorlage von Informationen trotz eines Rechtsmittels befolgt werden.

In **Frankreich** werden alle Untersuchungsmaßnahmen aufgezeichnet. Die Aufzeichnung zählt zum Beweismaterial, das der Entscheidung zugrunde gelegt wird. Ein Rechtsmittel dagegen ist möglich in Verbindung mit einem Rechtsmittel gegen die Entscheidung.

In **Zypern** hat ein Rechtsmittel nicht automatisch aufschiebende Wirkung; das Gericht kann aber im Rahmen seines Ermessens die Vollstreckung aussetzen.

Österreich: Das Kartellgericht hat auf Antrag der BWB die Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen aufzutragen. Dagegen besteht das Rechtsmittel des Rekurses mit aufschiebender Wirkung. Auf Antrag der BWB hat das Kartellgericht dem Rekurs die aufschiebende Wirkung zu versagen, soweit dies zur Sicherung des Erfolges der Ermittlungshandlung erforderlich ist (§ 11 a Abs 3 WettbG). Kommt das Unternehmen dem Auftrag des Kartellgerichts nicht nach, hat dieses ein Zwangsgeld zu verhängen (§ 35 Abs. 1 lit. c KartG 2005).

Befugnisse der Europäischen Kommission: Die EK kann zur Erfüllung der ihr durch VO 1/2003 übertragenen Aufgaben durch einfaches Auskunftsverlangen oder durch Entscheidung von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verlangen, dass sie alle erforderlichen Auskünfte erteilen (Art. 18). Bei unrichtigen oder irreführenden Angaben kann eine Geldbuße² verhängt werden. Wurde die Auskunft mit Entscheidung verlangt, kann eine Geldbuße außerdem verhängt werden, wenn die Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt wurden (Art. 23); außerdem kann ein Zwangsgeld³ verhängt werden, um das Unternehmen zu genauen und vollständigen Angaben zu zwingen (Art. 24). Gegen eine Entscheidung der EK kann beim EuGH Klage erhoben werden. Gemäß Art. 242 EG haben Klagen beim Gerichtshof keine aufschiebende Wirkung. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er dies den Umständen nach für nötig hält, die Durchführung der angefochtenen Handlung aussetzen.

3.3.2. Hausdurchsuchungen und Ermittlungen in Geschäftsräumen

Häufig wird zwischen Hausdurchsuchungen in privaten und Ermittlungen in geschäftlichen Räumlichkeiten unterschieden. Die Durchsuchung von

² Diese kann bis zu 1% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes betragen.

³ Diese kann einen Höchstbetrag von 5% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs haben.

Privaträumen ist nicht möglich in Bulgarien, Dänemark (noch nicht), Finnland, Italien, Litauen und Portugal.

Gerichtliche Anordnung:

Üblicherweise bedarf es zur Durchführung einer Durchsuchung eines richterlichen Beschlusses. Eine Ausnahme stellt **Griechenland** dar; hier kann der Präsident der Wettbewerbskommission bzw. der Direktor des Sekretariates eine entsprechende Ermächtigung ausstellen.

Nur bei Gefahr in Verzug kann das **deutsche Bundeskartellamt** auch ohne gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss eine Durchsuchung durchführen. Dieser wird durch das BKartA beim zuständigen Gericht beantragt. Das Gesetz differenziert hinsichtlich der Anforderungen an den Erlass eines solchen Beschlusses zwischen der Durchsuchung beim Betroffenen und bei Dritten. Gegen den Durchsuchungsbeschluss kann im Anschluss an die Durchsuchung Beschwerde bei Gericht eingelegt werden.

In **Ungarn** ist der Gerichtsbeschluss grundsätzlich im Vorhinein einzuholen. Eine nachträgliche Einholung ist möglich, wenn während einer genehmigten Untersuchung Beweise für eine andere Rechtsverletzung gefunden werden, die mit der aktuellen Untersuchung nicht in Zusammenhang steht. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig. Die Verweigerung der Einsicht in bestimmte Dokumente ist nicht möglich, abgesehen von der Korrespondenz mit einem Rechtsanwalt. Die Behörde kann sich auch der Polizei bedienen, die Zwangsmaßnahmen setzen kann.

Auch in **Lettland, Polen, der Tschechischen Republik und Irland** ist gegen den gerichtlichen Beschluss eine Hausdurchsuchung durchzuführen kein Rechtsmittel zulässig.

In **Spanien** können Untersuchungshandlungen am Wohnort mit Zustimmung der Bewohner auch ohne Beschluss durchgeführt werden.

In **Luxemburg** ist, wenn ein Unternehmen die Durchsuchung von Unternehmensräumlichkeiten nicht ablehnt, kein Gerichtsbeschluss erforderlich.

Wird sie aber abgelehnt oder findet sie in privaten Räumlichkeiten statt, bedarf es einer vorhergehenden gerichtlichen Anordnung. Diese unterliegt einer Überprüfung im Instanzenzug ohne aufschiebende Wirkung.

In **Zypern** bedarf es eines Gerichtsbeschlusses nur für die Durchsuchung von Privaträumen.

In **Frankreich** (- hier ist dem anordnenden Richter ein Bericht über die Durchsuchung zu übermitteln -) bestehen Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung.

In den **Niederlanden** können Geschäftsräume und auf gerichtliche Anordnung auch private Räumlichkeiten durchsucht werden.

Häufig entsprechen Ermittlungshandlungen in Unternehmensräumen von ihrem Umfang her durchaus Hausdurchsuchungen, wobei aber nicht unbedingt ein richterlicher Beschluss erforderlich ist. Das ist z.B. in **Italien** so, wo die Behörde, üblicherweise in Begleitung der Guardia di Finanza, Zugang zu allen Räumen, Liegenschaften und Fahrzeugen verlangen kann, Dokumente prüfen und Kopien anfertigen sowie Informationen und mündliche Erklärungen verlangen kann.

Auch in **Spanien**, das die Durchsuchung von Privaträumen mit Gerichtsbeschluss kennt, können ohne einen solchen, nur mit Ermächtigung des Behördenleiters, Dokumente eingesehen und Kopien angefertigt sowie mündliche Erklärungen verlangt werden. Dokumente können jedenfalls kopiert werden.

Beschlagnahme von Dokumenten und physischen Beweismitteln:

In **Deutschland** im Bußgeldverfahren nach den Regeln der StPO, in **Frankreich, Polen⁴, Ungarn, Lettland, Luxemburg⁵** und **Irland** oder diese

⁴ Die Behörde kann einen Beschluss über die Beschlagnahme von Beweismitteln erlassen und zwar für die Dauer von maximal sieben Tagen. Es ergeht eine Ladung zur freiwilligen Übergabe, ansonsten erfolgt die Exekution nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Eine Beschwerde dagegen ist ohne aufschiebende Wirkung.

⁵ Es bedarf zur Beschlagnahme einer richterlichen Anordnung.

können zumindest für einen bestimmten Zeitraum zur Anfertigung von Kopien mitgenommen werden (**Niederlande, Spanien, Slowakische Republik, Estland**). Das Versiegeln von Dokumenten bzw. Räumlichkeiten ist in **Finnland, Griechenland, den Niederlanden, Portugal, der Slowakischen Republik, Ungarn** und der **Tschechischen Republik** möglich. In **Slowenien** sieht eine unmittelbar bevorstehende Reform des Wettbewerbsgesetzes die Beschlagnahme sowie das Versiegeln von Dokumenten und Räumlichkeiten vor.

Bulgarien: Bei Gefahr der Unterdrückung von Beweismitteln in Kartell- und Missbrauchsfällen kann als Zwangsmittel, eine Durchsuchung von Betriebsgebäuden und Gebäuden, in denen Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden, durchgeführt werden; ebenso die Beschlagnahme von Kopien von Geschäftskorrespondenz, Abgabe mündlicher Erklärungen. Dagegen besteht ein Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung.

Litauen: Von Unternehmen genutzte Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge, können mit Gerichtsbeschluss betreten und Dokumente angefordert, geprüft und kopiert werden. Dokumente und sonstige Gegenstände mit Beweiswert können in Besitz genommen werden. Die Behörde kann sich der Polizei bedienen. Dagegen ist eine Beschwerde an die Behörde möglich und bei Untätigkeit kann ein Rechtsmittel an das Verwaltungsgericht ohne aufschiebende Wirkung erhoben werden.

Portugal: Die Behörde hat Rechte und Pflichten der Kriminalpolizei und kann in Geschäftsräumlichkeiten nach Dokumenten suchen, diese prüfen, sammeln und kopieren. Diese Räume können auch versiegelt werden. Es besteht ein Rechtsmittel ohne aufschiebende Wirkung.

Österreich: Es können private und geschäftliche Räume durchsucht werden; es bedarf dazu eines Beschlusses des Kartellgerichts. Dieser kann mit Rekurs ohne aufschiebende Wirkung bekämpft werden. Will der Inhaber geschäftlicher Unterlagen deren Durchsuchung oder Einsichtnahme nicht gestatten, sind diese gegen unbefugte Einsichtnahme oder Veränderung zu sichern und

dem Kartellgericht vorzulegen. Dieses entscheidet über deren Durchsuchung bzw. Einsichtnahme und die Erstellung von Abschriften. Bei Nachprüfungsentscheidungen der EK hat das Gericht auf Antrag der BWB eine Hausdurchsuchung anzuordnen. Geprüft werden die Echtheit der Nachprüfungsentscheidung sowie die Frage, ob die Durchsuchung willkürlich oder unverhältnismäßig ist.

Die **EK** kann zur Erfüllung der ihr durch VO 1/2003 übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen (Art. 20). Dies umfasst die Befugnis, alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel von Unternehmen zu betreten; die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen; Kopien oder Auszüge anzufertigen oder zu erlangen; betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen jeder Art für die Dauer und in dem Ausmaß zu versiegeln, wie es für die Nachprüfung erforderlich ist; von allen Vertretern oder Mitgliedern der Belegschaft Erläuterungen zu Tatsachen oder Unterlagen zu verlangen und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.

Die Unternehmen sind verpflichtet, die Nachprüfungen zu dulden, die die EK durch Entscheidung angeordnet hat. Gegen die Entscheidung kann Klage beim EuGH erhoben werden. Es können Geldbußen und Zwangsgeld verhängt werden. Widersetzt sich das Unternehmen der Nachprüfung, gewährt der betreffende Mitgliedstaat die erforderliche Unterstützung, gegebenenfalls unter Einsatz von Polizeikräften oder einer entsprechenden vollziehenden Behörde.

Besteht ein begründeter Verdacht, dass Bücher oder sonstige Geschäftsunterlagen in anderen Räumlichkeiten, auf anderen Grundstücken oder in anderen Transportmitteln (auch in Wohnungen von Unternehmensleitern und Mitgliedern der Aufsichts- und Leitungsorgane sowie sonstigen Mitarbeitern) aufbewahrt werden, kann die EK durch Entscheidung eine Nachprüfung in diesen Räumlichkeiten anordnen.

Solch eine Entscheidung kann nur mit der vorherigen Genehmigung des einzelstaatlichen Gerichts des betreffenden Mitgliedstaats vollzogen werden. Das Gericht prüft die Echtheit der Entscheidung der EK und dass die beabsichtigten Zwangsmaßnahmen weder willkürlich noch unverhältnismäßig sind. Das einzelstaatliche Gericht darf weder die Notwendigkeit der Nachprüfung in Frage stellen noch die Übermittlung der in den Akten der EK enthaltenen Informationen verlangen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der EK ist dem EuGH vorbehalten.

3.3.3. Die Zeugenbefragung

In manchen Ländern wie **Italien**⁶, **Niederlande**⁷, **Litauen**⁸ und **Zypern** gibt es dazu keine speziellen Regelungen, in manchen wiederum finden die Normen des Strafprozessrechts Anwendung (**Deutschland**⁹ im Bußgeldverfahren, **Estland**), teilweise finden sich Regelungen in den Wettbewerbsgesetzen (z.B. **Spanien**, **Irland**¹⁰, **Luxemburg**¹¹), teilweise im Verwaltungsverfahren (Lettland, Tschechische Republik). In **Bulgarien** gibt es auch Verfahrensregeln für die von der Behörde durchzuführenden Untersuchungen, in denen sich Bestimmungen über die Zeugenbefragung finden.

⁶ Es gibt keine Regeln für die Befragung von Zeugen und Verdächtigen, aber während der Ermittlungshandlungen in Unternehmen können mündliche Angaben angefordert werden. Die Verweigerung von Angaben ist mit Geldstrafe bedroht.

⁷ Auch hier gibt es nur allgemeine Regeln im Hinblick auf die Ermittlungshandlungen und die Androhung einer Geldstrafe bei Verweigerung der Kooperation. Steht ein Unternehmen im Verdacht einer Rechtsverletzung, kann es nicht zur Aussage verpflichtet werden. Darüber sind die Parteien im Vorhinein zu belehren.

⁸ Der Begriff des Zeugen ist im Wettbewerbsgesetz nicht enthalten. Personen, die mit der Tätigkeit des Unternehmens in Verbindung gebracht werden können, können befragt werden. Ladungen sind möglich; über die Folgen von Falschaussagen oder Aussageverweigerung sind Auskunftspersonen zu belehren.

⁹ Siehe dazu auch unter 3.3.1. Für das Verwaltungsverfahren finden sich Bestimmungen u.a. zu Ermittlungen, Beweiserhebung (auch unter Verweis auf die ZPO) und Auskunftsverlangen im GWB.

¹⁰ Zeugen können geladen und unter Eid vernommen werden. Bei Weigerung einer Ladung nachzukommen drohen strafrechtliche Sanktionen. Eine Ladung kann bei Gericht angefochten werden.

¹¹ Die Inspection kann Zeugen hören, falls diese dazu einwilligen. Zwangsmaßnahmen können nicht angewendet werden.

Die (ungerechtfertigte) Aussageverweigerung (**Frankreich**¹², **Niederlande**, **Irland**) bzw. Nichterscheinen bei Ladung (**Portugal**, **Irland**), kann häufig als Behinderung der Ermittlungen geahndet werden, auch falsche Zeugenaussagen bzw. die wissentliche Übermittlung irreführender Auskünfte stehen unter Strafandrohung (**Polen**¹³, **Finnland**, **Zypern**). Entschlagungsrechte sind meist bei Verwandtschaft und Selbstbezeichnung vorgesehen. In **Finnland** kann die Behörde Verdächtige während der Ermittlungen befragen, aber keine eigentliche Vernehmung durchführen, dies ist dem Gericht vorbehalten.

In **Österreich** wird das Allgemeine Verfahrensgesetz (AVG) durch die BWB sinngemäß angewandt.

Die **EK** kann alle natürlichen und juristischen Personen befragen, die der Befragung zum Zweck der Einholung von Information, die sich auf den Gegenstand einer Untersuchung bezieht, zustimmen. Findet eine Befragung in den Räumen eines Unternehmens statt, wird die nationale Wettbewerbsbehörde informiert, deren Bedienstete die EK zur Unterstützung beiziehen kann (Art. 19, VO 1/2003).

3.4. Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße

3.4.1. Zuständigkeit

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Verhängung von Geldbußen können grob drei Modelle unterschieden werden:

¹² Die Befragung ist im Rahmen der Ermittlung vor Ort und nach Ladung möglich. Fragen die zu einer Selbstbezeichnung führen würden, dürfen nicht gestellt werden. Auf bestimmte Fragen muss nicht geantwortet werden, bzw. es kann überhaupt die Aussage verweigert werden.

¹³ Parteien, die einen Zeugenbeweis erbringen, haben genaue Angaben zu machen, die von den Zeugen bestätigt werden. Falsche Zeugenaussage ist gerichtlich strafbar. Häufiger hält der Präsident der Wettbewerbsbehörde eine Anhörung ab, bei der Parteien und Zeugen befragt werden und Experten Stellungnahmen abgeben. Diese ist öffentlich (Ausnahme: Geschäftsgeheimnisse).

Die Geldbuße wird verhängt, entweder von

- der ermittelnden Behörde,
- einer anderen, oft unabhängigen Verwaltungsbehörde oder
- einem Gericht.

- **Geldbuße wird von der ermittelnden Behörde selbst verhängt:** Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, und seit der jüngsten Wettbewerbsrechtsreform auch in Spanien¹⁴.

- **Geldbuße wird von einer anderen Verwaltungsbehörde verhängt:**

Frankreich: Allein der *Conseil de la Concurrence* kann Geldbußen verhängen. Die *DGCCRF* (- diese Behörde gehört zum Wirtschaftsministerium -) kann zwar ein amtswegiges Ermittlungsverfahren einleiten, muss den Fall zur Verhängung einer Geldbuße aber an den *Conseil* abtreten.

Luxemburg: Geldbußen werden vom *Conseil de la Concurrence* (- einer unabhängigen Verwaltungsbehörde, die die Entscheidungen trifft -) verhängt, die Untersuchungen aber von der *Inspection de la Concurrence* (- einer Dienststelle innerhalb des Wirtschaftsministerium, die für die Untersuchungen zuständig ist -) durchgeführt. Es ist geplant, diese beiden Behörden in näherer Zukunft zusammenzuführen.

- **Geldbuße wird vom Gericht verhängt:**

Finnland: Geldbußen werden vom Marktgericht auf Antrag der Wettbewerbsbehörde verhängt.

Irland: Über Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz befindet ausschließlich das Gericht. Die Wettbewerbsbehörde ist ein Untersuchungsorgan.

¹⁴ Eine Reform des spanischen Wettbewerbsrechts brachten auch gewisse institutionellen Änderungen: Mit dem Gesetz 15/2007 vom 3. Juli werden die beiden bisherigen Behörden in der *Comisión Nacional de la Competencia* zusammengeführt. Darin ist die *Dirección de Investigación* für die Ermittlungen und der *Consejo* für Entscheidungen zuständig. Sie stehen unter der Leitung des Präsidenten der CNC. Zuvor hatte der zum Wirtschaftsministerium gehörige SDC die Untersuchungen geführt und Geldbußen beantragt, die Beschlussfassung erfolgte durch den TDC (unabhängige Verwaltungsbehörde).

Dänemark: Geldbußen werden vom Gericht verhängt. Dazu muss die Wettbewerbsbehörde den Fall an den Staatsanwalt für schwere Wirtschaftskriminalität weiterleiten, der entscheidet, ob der Fall an das Gericht herangetragen wird.

Estland: Im Hinblick auf Kartellabsprachen gibt es kriminalstrafrechtliche Sanktionen. Bei anderen Verletzungen des Wettbewerbsrechts sind auch verwaltungsrechtliche Strafen vorgesehen. Im Strafverfahren gibt die Behörde den Fall an den Staatsanwalt weiter. Ist das Unternehmen mit der von ihm beabsichtigten Strafe einverstanden, kommt es zu einem verkürzten Verfahren vor Gericht.

Österreich: Geldbußen werden vom Kartellgericht auf Antrag der BWB oder des Bundeskartellanwalts verhängt.

EK: Gegen Geldbußenentscheidungen der EK besteht ein Rechtszug zum EuG.

3.4.2. Rechtsmittel gegen Geldbußenentscheidungen

- Aufschiebende Wirkung: **Deutschland**¹⁵, **Niederlanden**¹⁶, **Portugal**¹⁷, **Bulgarien**¹⁸, **Tschechische Republik**¹⁹, **Lettland**²⁰ und **Österreich**²¹.

¹⁵ Gegen den Bußgeldbescheid des BKartA kann Einspruch eingelegt werden; dieser ist ein Rechtsbehelf eigener Art. Folge des zulässigen Einspruchs ist nicht die Überprüfung der Richtigkeit des Bußgeldbescheides des BKartA. Vielmehr wird die Sache in einem gerichtlichen Bußgeldverfahren neu verhandelt. Der Einspruch hindert sowohl den Eintritt der Rechtskraft als auch die Vollstreckbarkeit des Bußgeldbescheides. Für den Einspruch ist das OLG Düsseldorf zuständig.

¹⁶ Rechtszug: NMa, Bezirksgericht Rotterdam, Berufungsgericht für Handel und Industrie Den Haag.

¹⁷ Rechtszug: Handelsgericht Lissabon.

¹⁸ Rechtszug: Oberstes Verwaltungsgericht.

¹⁹ Rechtszug: Präsident der Behörde, Regionalgericht Brünn (Verwaltungsgerichtsbarkeit), Kassationsbeschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht.

²⁰ Rechtszug: Verwaltungsbezirksgericht in Riga.

²¹ Rechtszug: Kartellobergericht.

-
- Keine aufschiebende Wirkung: **Frankreich**²², **Italien**²³, **Ungarn**²⁴, **Luxemburg**²⁵, **Finnland**²⁶, **Slowakische Republik**²⁷, **Litauen**²⁸.

Zusätzlich gibt es strafrechtliche Sanktionen in **Frankreich** (Teilnahme an wettbewerbswidrigen Absprachen und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung), **Luxemburg** (Kartelle, die auf Preiserhöhungen abzielen), **Irland**, **Griechenland** und **Zypern**. Submissionskartelle sind in **Deutschland** und **Ungarn** gerichtlich strafbar. In **Estland** fallen Sanktionen bei wettbewerbswidrigen Absprachen ausschließlich in den Bereich des Kriminalstrafrechts.

3.4.3. Leitlinien für die Bemessung von Geldbußen

In **Deutschland** ermächtigt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) das BKartA zum Erlass von Leitlinien über die Bußgeldzumessung. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde mit Veröffentlichung ihrer Bußgeldleitlinien im September 2006 Gebrauch gemacht. Mit der siebten GWB-Novelle 2005 wurde die Bußgeldregelung des Art. 23 VO 1/2003 in das deutsche Recht übernommen.

Leitlinien gibt es außerdem in **Belgien**, **Griechenland**, dem **Vereinigten Königreich**, den **Niederlanden**, **Polen**, **Rumänien**, der **Slowakischen Republik**²⁹, der **Tschechischen Republik** und **Ungarn**. In **Lettland** hat die Regierung eine Verordnung über die Berechnung von Geldbußen erlassen.

Insgesamt sind die Bestimmungen über die Verhängung von Geldbußen von ihrem Umfang her unterschiedlich. Das **französische Recht** etwa kennt keine Bestimmungen, welche die Kriterien für die Bemessung spezifizieren, weil

²² Rechtszug: Appellationsgericht von Paris, Kassationsgericht.

²³ Rechtszug: Regionales Verwaltungsgericht von Latium, Oberstes Verwaltungsgericht.

²⁴ Rechtszug: Hauptstädtisches Gericht Budapest.

²⁵ Rechtszug: Verwaltungsgericht. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels kann beantragt werden.

²⁶ Rechtszug: Oberstes Verwaltungsgericht.

²⁷ Rechtszug: Rat der Antimonopolbehörde, Regionalgericht Pressburg.

²⁸ Rechtszug: Verwaltungsgericht.

²⁹ In der Slowakischen Republik gibt es neben den gesetzlichen Bestimmungen noch eine vertrauliche interne Richtlinie. Derzeit wird an einer neuen Richtlinie gearbeitet, die sich an der Methodologie der Europäischen Kommission orientieren soll.

Geldbußen für jedes Unternehmen individuell festgelegt werden sollen. In **Luxemburg** gibt das Wettbewerbsgesetz einige Kriterien zur Bemessung vor, detaillierte Leitlinien gibt es aber nicht.

EK: Die EK hat im Jahr 2006 neue Leitlinien für das Verfahren zur Verhängung von Geldbußen beschlossen.

3.4.4. Kronzeugenregelung

19 von den 21 Staaten, von denen Antworten vorliegen, verfügen über ein Kronzeugenprogramm. In **Dänemark** kann kein Kronzeugenstatus beantragt werden. Eine Strafminderung ist nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts möglich. In **Slowenien** wird ein Kronzeugenprogramm mit der Reform des Wettbewerbsgesetzes eingeführt.

In **Estland** findet sich die Rechtsgrundlage für das Kronzeugenprogramm im Strafprozessrecht.

In **Deutschland** ist der Erlass bzw. die Reduzierung eines Bußgeldes als Gegenleistung für die Zusammenarbeit bei der Aufdeckung eines Kartells bzw. die Voraussetzungen dafür nicht explizit im Gesetz geregelt. Das BKartA leitet diese Befugnis aus § 81 Abs. 7 GWB ab, der es zum Erlass von Leitlinien zur Bußgeldzumessung ermächtigt. Diese Norm stellt eine Konkretisierung des auch zuvor geltenden Opportunitätsprinzips dar, das die Verfolgung und Sanktionierung eine Ordnungswidrigkeit in das Ermessen der Verfolgungsbehörde stellt.

Österreich: Die BWB kann von einem Antrag zur Verhängung einer Geldbuße absehen bzw. eine verminderte Geldbuße beantragen. Ihre Praxis bei der Durchführung der Kronzeugenregelung ist in einem Handbuch dargelegt.

EK: Die VO 1/2003 ermächtigt die EK zum Erlass von Durchführungsbestimmungen. Darauf gestützt hat sie eine Mitteilung über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen erlassen.

4. Zusammenfassung

Ermittlungsbefugnisse

Allen Behörden gemeinsam sind folgende Befugnisse:

- Einsichtnahme in Dokumente (unabhängig vom Medium), Verlangen nach deren Vorlage, die Anfertigung von Kopien,
- Verlangen nach mündlichen und schriftlichen Auskünften,
- Hausdurchsuchung bzw. Augenschein.
- Im Allgemeinen besteht auch eine Verpflichtung der Unternehmen zur Kooperation, deren Verweigerung üblicherweise sanktionsbewehrt ist. Häufig werden diese Sanktionen von der ermittelnden Behörde selbst verhängt.

Grundsätzlich, d.h. abhängig von der Ermittlungsbefugnis, besteht keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen zur Durchsetzung der Ermittlungsbefugnisse: in **Deutschland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Finnland, Slowenien, Frankreich, Zypern** und EK.

Hausdurchsuchungen: In vielen Mitgliedstaaten wird zwischen Hausdurchsuchungen, die auch private Räumlichkeiten erfassen, und Ermittlungen in Geschäftsräumen unterschieden. Die Durchsuchung von Privaträumen ist in einigen Mitgliedstaaten nicht möglich; wo sie zulässig ist, bedarf es zu ihrer Durchführung üblicherweise eines richterlichen Beschlusses.

Geldbußen

Bei Verfahren zur Verhängung von Geldbußen gibt es drei Modelle im Hinblick auf die Entscheidungskompetenz:

- Von der ermittelnden Behörde selbst (15 MS),
- von einer anderen Verwaltungsbehörde (2 MS),
- von einem Gericht (5 MS).

Leitlinien zur Verhängung von Geldbußen in 11 Mitgliedsstaaten bzw. der EK.

5. Executive Summary

Within the evaluation of legal provisions concerning the competencies of the Federal Competition Authority and the proceedings of the imposition of fines in cartel cases the Ministry has sent a questionnaire to the Member States' Competition Authorities with the objective to compare their legal systems with the Austrian system. The questions referred to instruments to obtain information, about the possibility of house searches, the rules governing the interrogation of witnesses and about proceedings for the imposition of fines. Until January 2008 answers from 21 authorities were received.

Investigating Competencies

Competencies Authorities have in common:

- Inspection of documents, the request to produce them, making copies,
- Request for verbal and written information,
- House searches or inspections.
- Generally speaking there is also an obligation of undertakings to cooperate with investigating Authorities and to produce the requested information. The refusal to comply with those obligations is usually sanctioned. Fines are often imposed by the investigating authority itself.

Coercive Measures: In fourteen countries the investigating authority itself may apply coercive measures³⁰, in **Austria** and **Finland** they are applied by a court, in **Denmark** and **Greece** there are additional sanctions of criminal law and in **France** and **Ireland** the refusal of information is a criminal offence. There is no suspensive effect of legal remedies against decisions to apply a coercive measure in **Cyprus**, **Germany**, **Italy**, the **Netherlands**, **Finland**, **France** and **Slovenia**.

³⁰ CY, CZ, DE, DK, ES, GR, HU, IT, LT, LV, NL, PT, SI, SK.

House searches and inspections: In many Member States it has to be differentiated between house searches in private rooms and investigations in business premises. A search of private rooms isn't possible in **Bulgaria, Denmark** (not yet), **Finland, Italy, Lithuania** and **Portugal**. Where this possibility exists usually a judicial authorisation is necessary. Some authorities may seize evidence or at least take away documents for a certain period of time to make copies and seal documents and rooms.

Interrogation of witnesses: In some countries like **Cyprus, Italy**, the **Netherlands** and **Lithuania** there are no special rules at all, in others the provisions of criminal procedural law are applied (**Germany** in the summary proceedings, **Estonia**) and partly rules can be found in competition acts (e. g. Spain, Ireland, Luxembourg) or in administrative procedural law (**Czech Republic, Latvia**). In **Bulgaria** there are Procedural Rules for Search, Seizure and Interview.

The unjustified refusal to give evidence (**France, Netherlands, Ireland**) or failure to comply with a summoning (**Portugal, Ireland**) can often be punished as obstruction of investigations furthermore wrong testimony (**Cyprus, Poland, Finland**) may be punished.

Fines

Roughly there are three models with respect to the competence to impose fines:

- Imposition by the investigating authority itself (15 Member States³¹),
- Imposition by a different administrative body (2 Member States³²),
- Imposition by a court (5 Member States³³)

³¹ BG, CY, CZ, DE, ES, GR, HU, IT, LT, LV, NL, PL, PT, SI, SK.

³² FR, LU.

³³ AT, DK, EE, FI, IE.

With respect to the quantification of fines 11 Member States have issued **guidelines**. The Commission has issued new guidelines in 2006.

6. Anhang

6.1. Tabellen

Überblick über die Tabellen

Tabelle A	Kompetenz für Zwangsmaßnahmen bei Ermittlungsbefugnissen
Tabelle B	Beschlagnahme - Versiegelung
Tabelle C	Aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln
Tabelle D	Kompetenz zur Verhängung von Geldbußen
Tabelle E	Leitlinien

Tabelle A

Die Tabelle A zeigt, in welchen MS der ermittelnden Wettbewerbsbehörde die Kompetenz zum Setzen von Zwangsmaßnahmen bei Ermittlungen zukommt oder ob diese Kompetenz einem Gericht zukommt. Sie stellt auch dar, ob in diesem Zusammenhang strafrechtliche Sanktionen vorgesehen sind.

KOMPETENZ für Zwangsmaßnahmen bei Ermittlungen	
Wettbewerbsbehörde	CY, CZ, DE, DK, ES, GR, HU, IT, LT, LV, NL, PT, SI, SK
Andere Behörde oder Gericht	AT, FI, LU
zusätzliche strafrechtliche Sanktionen	CY, DK, GR, LV
strafrechtliche Sanktionen	FR, IE, UK
keine Angaben	BG, PL

Tabelle B

ERMITTLUNGSBEFUGNISSE - Beschlagnahme und Versiegelung		
Vorgesehen	Teilweise vorgesehen	nicht vorgesehen
HU, NL, SI ³⁴ , SK, UK	AT ³⁵ , BG, CZ, DE, ES, EE, FI, FR, GR, , IE, LU ³⁶ , LV, LT, , PL, PT	IT

Tabelle C

In Tabelle C wird dargestellt, in welchen MS eine aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln bei der Verhängung von Zwangsgeldern und Geldbußen vorgesehen ist, wenn Unternehmen nicht mit der Behörde kooperieren.

AUFSCHIEBENDE WIRKUNG der Rechtsmittel gegen die Verhängung von Zwangsgelder und Geldbußen		
Keine aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung	Keine Angaben
CY, DE, FI, FR, IT, LU, NL, SI	AT, CZ, HU, LV	BG, DK, EE, ES, GR, IE, LT, LV, PL, PT, SK, UK

³⁴ Mit der bevorstehenden Reform des Wettbewerbsgesetzes wird diese Befugnis geschaffen.

³⁵ In Österreich sieht das Gesetz eine Versiegelung iS der Bestimmungen der VO 1/2003 nicht explizit vor. Da die BWB keine Entscheidungskompetenz hat, ist im Zweifel die Entscheidung über eine Beschlagnahme oder die Einsicht in Dokumente Sache des Gerichts.

³⁶ In Luxemburg dürfen Dokumente nur mit gerichtlicher Anordnung in Beschlag genommen werden.

Tabelle D

Tabelle D stellt die Entscheidungskompetenz zur Verhängung von Geldbußen anhand von drei unterschiedlichen Modellen³⁷ dar. Folgende Modelle wurden grob unterschieden:

- Behörde mit Entscheidungs- und Ermittlungsbefugnis,
- zwei Behörden und
- gerichtliche Entscheidungsbefugnis.

Verhängung von Geldbußen durch	
ermittelnde Wettbewerbsbehörde	BG, CZ, CY, DE, ES, GR, HU, IT, LT, LV, NL, PL, PT, SI, SK, UK
andere Verwaltungsbehörde	FR, LU ³⁸
Gericht	AT, DK, EE ³⁹ , FI, IE

³⁷ Die Modelle stellen nur eine stark reduzierte Struktur der Behörden und ihrer Kompetenzen dar. Eine Unterscheidung im Detail konnte aufgrund der Komplexität der nationalen Gesetze in der Darstellung keine Berücksichtigung finden.

³⁸ In Luxemburg sind Reformen im Hinblick auf eine Zusammenlegung der beiden Wettbewerbsbehörden geplant.

³⁹ In Estland gibt es insbesondere für Kartellabsprachen kriminalstrafrechtliche Sanktionen. Im Strafverfahren gibt die Wettbewerbsbehörde den Fall an den Staatsanwalt weiter. Ist das Unternehmen mit der von ihm beabsichtigten Strafe einverstanden, kommt es zu einem verkürzten Verfahren vor Gericht.

Tabelle E

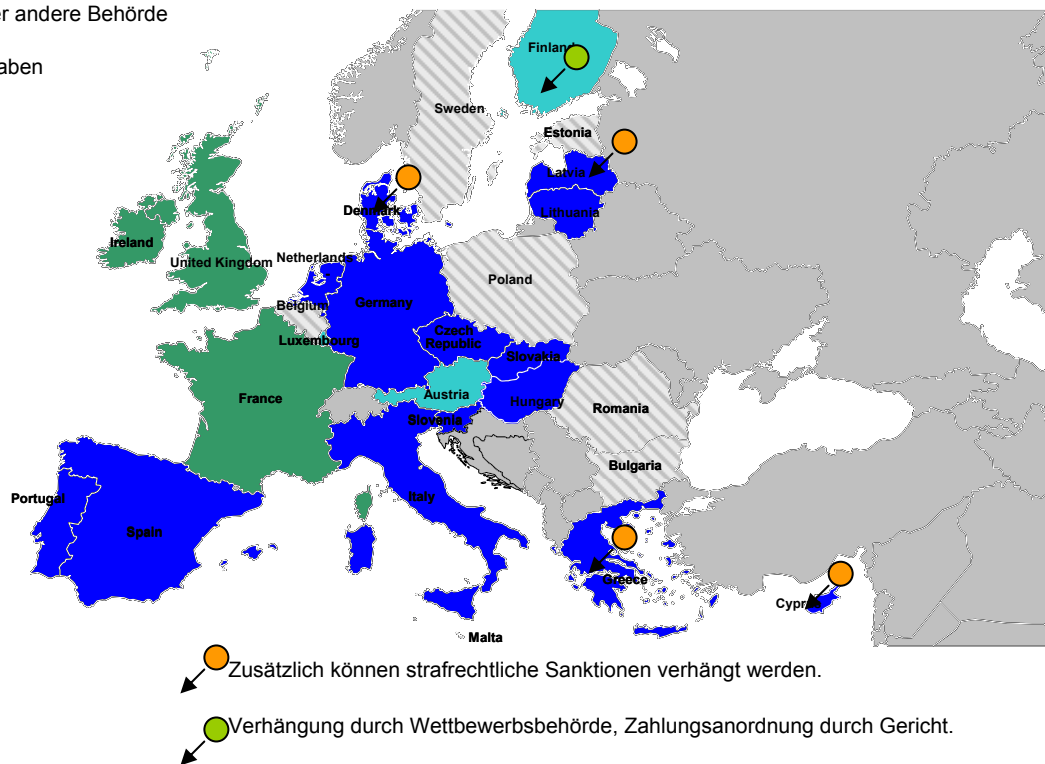
In Tabelle E wird verglichen, in welchen Mitgliedstaaten bereits Leitlinien zur Berechnung von Geldbußen veröffentlicht worden sind.

LEITLINIEN		
Veröffentlicht	Teilweise veröffentlicht	keine Veröffentlichung
BE, CZ, DE, GR, HU, NL, PL, RO, UK	LV, SK	AT, BG, CY, DK, EE, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, MT, PT, SE, SI

6.2. Grafische Darstellung der Tabellen

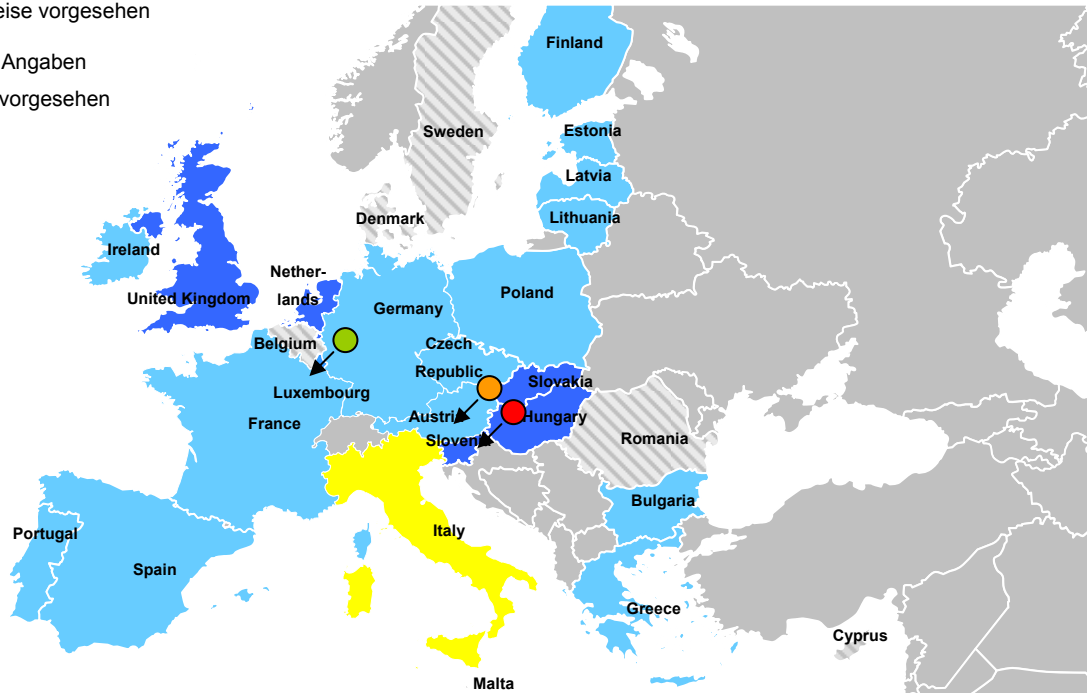
A. KOMPETENZ für Zwangsmaßnahmen bei Ermittlungen (Zwangsgelder, Geldbußen)

- Ermittelnde Behörde kann selbst Zwangsmaßnahmen setzen
- Strafrechtliche Sanktionen
- Verhängung von Maßnahmen durch ein Gericht oder andere Behörde
- Keine Angaben



B. ERMITTLUNGSBEFUGNISSE: Beschlagnahme - Versiegelung

- Vorgesehen
- Teilweise vorgesehen
- keine Angaben
- Nicht vorgesehen



- Mit der bevorstehenden Reform des Wettbewerbsgesetzes wird diese Befugnis geschaffen.
- In Luxemburg dürfen Dokumente nur mit gerichtlicher Anordnung in Beschlag genommen werden.
- In Österreich sieht das Gesetz eine Versiegelung iS der Bestimmungen der VO 1/2003 nicht explizit vor. Da die BWB keine Entscheidungskompetenz hat, ist im Zweifel die Entscheidung über eine Beschlagnahme oder die Einsicht in Dokumente des Gerichts.

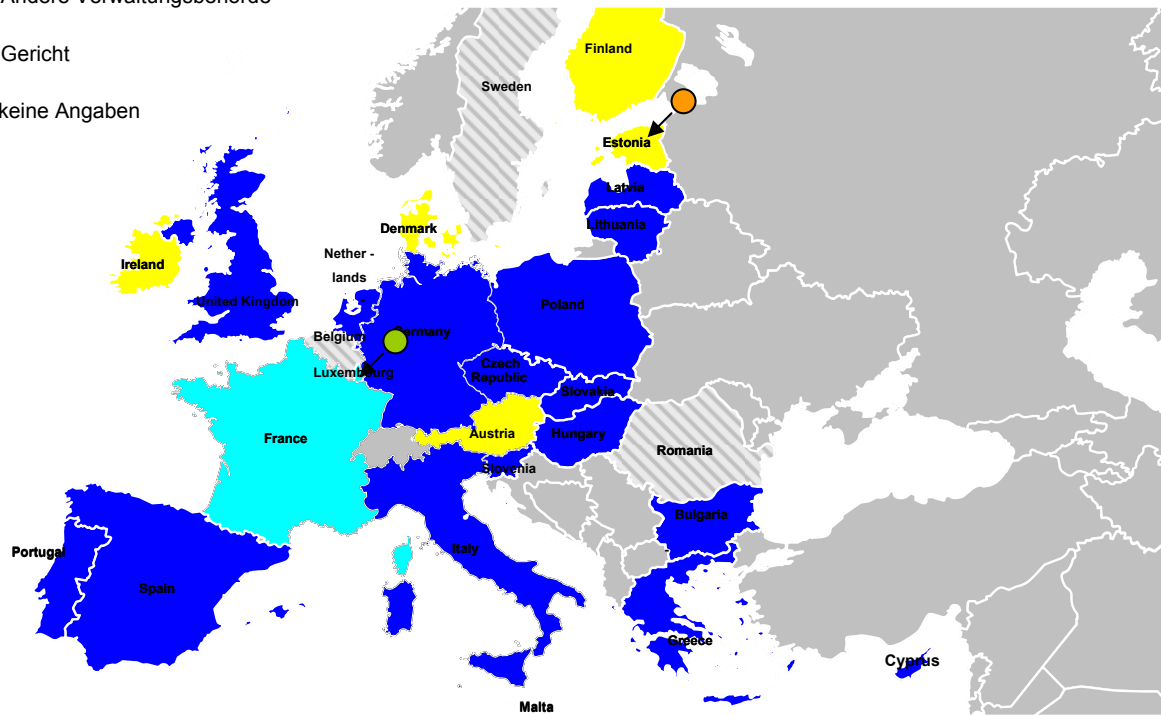
C. AUFSCHIEBENDE WIRKUNG von Rechtsmitteln bei der Verhängung von Zwangsgeldern und Geldbußen

- Keine aufschiebende Wirkung
- Aufschiebende Wirkung
- keine Angaben



D. Kompetenz zur Verhängung von Geldbußen in der EU

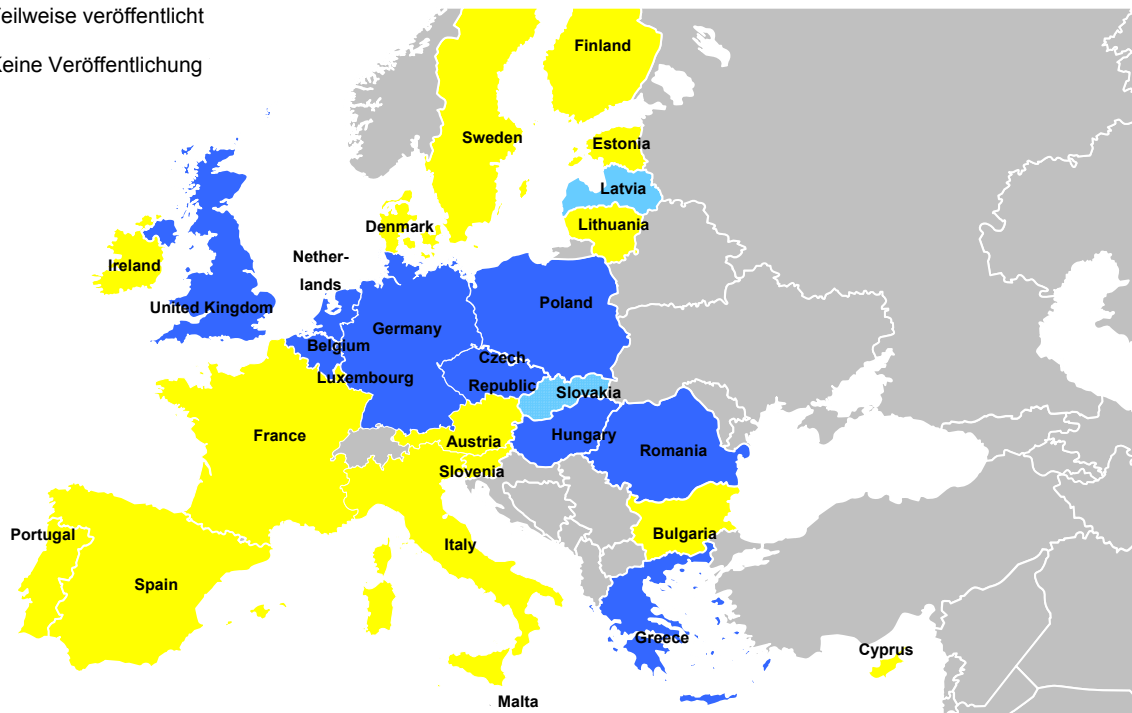
- Ermittelnde Wettbewerbsbehörde
- Andere Verwaltungsbehörde
- Gericht
- keine Angaben



- In Estland gibt es insbesondere für Kartellabsprachen kriminalstrafrechtliche Sanktionen. Im Strafverfahren gibt die Wettbewerbsbehörde den Fall an den Staatsanwalt weiter. Ist das Unternehmen mit der von ihm beabsichtigten Strafe einverstanden, kommt es zu einem verkürzten Verfahren vor
- In Luxemburg sind Reformen im Hinblick auf eine Zusammenlegung der beiden Wettbewerbsbehörden geplant.

E. LEITLINIEN zur Berechnung von Geldbußen

- Veröffentlicht
- Teilweise veröffentlicht
- Keine Veröffentlichung



6.3. Links

Europäische Kommission

http://ec.europa.eu/comm/competition/index_de.html

Bulgarien

<http://www.cpc.bg>

Dänemark

<http://www.ks.dk>

Deutschland

<http://www.bundeskartellamt.de>

<http://www.gesetze-im-internet.de>

Estland

<http://www.konkurentsiamet.ee/>

Finnland

<http://www.kilpailuvirasto.fi/cgi-bin/suomi.cgi>

Frankreich

<http://www.conseil-concurrence.fr>

<http://legifrance.gouv.fr>

Griechenland

<http://www.epant.gr/>

Irland

<http://www.tca.ie/>

Italien

<http://www.agcm.it>

Lettland

<http://www.competition.lv/>

Litauen

<http://www.konkuren.lt/>

Luxemburg

<http://www.concurrence.lu>

Niederlande

<http://nmanet.nl>

Österreich

<http://www.bwb.gv.at>

Polen

<http://www.uokik.gov.pl/>

Portugal

<http://www.autoridadedaconcorrenca.pt/>

Slowakische Republik

<http://www.antimon.gov.sk/>

Slowenien

<http://www.siqov.si/uvk>

Spanien

<http://www.cncompetencia.es/>

Tschechische Republik

<http://www.compet.cz/index.htm>

Ungarn

<http://www.gvh.hu/>

Zypern

<http://www.competition.gov.cy>

6.4. Abkürzungsverzeichnis

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BKartA	Deutsches Bundeskartellamt
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Deutschland)
KartG 2005	Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005)
MS	Mitgliedstaat
NMa	Niederlandse Mededingingsautoriteit (niederländische Wettbewerbsbehörde)
OLG	Oberlandesgericht
StPO	Strafprozessordnung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VO 1/2003	Verordnung des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln
WBK	Wettbewerbskommission
WettbG	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz)
ZPO	Zivilprozessordnung